

II-3286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/64-Parl/91

1481/AB

1391 -09- 09

zu 1416/J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

Wien, 5. September 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1416/J-NR/91, betreffend Neuregelung des rechtlichen Status der Universitätsdozenten bei der Hochschulreform, die die Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen am 9. Juli 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. "Ist Ihr Bundesministerium dazu bereit, daß zukünftig die erworbenen Qualifikationen der wissenschaftlich Tätigen den Arbeitsbereich und den Einsatz der Universitätslehrer in Forschung, Lehre und Verwaltung vorgeben?"

Antwort:

Hinsichtlich der Forschungsaktivitäten und im Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Universitäten existieren bereits nach den jetzt geltenden Rechtsvorschriften keine legislativen Hemmnisse für Habilitierte. Konkret haben z.B. Habilitierte hinsichtlich des Rechtes zur Abhaltung von (Pflicht-)Lehrveranstaltungen, zur Abnahme von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen - unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Position - keine gegenüber Universitätsprofessoren eingeschränkten Befugnisse.

- 2 -

2. "Ist bei einer zukünftigen Hochschulreform vorgesehen, daß der Leistungsnachweis der Habilitation im UOG besser wie bisher als Qualifikationsmerkmal verankert wird?"

Antwort:

Die Habilitation war schon im Rahmen der Verhandlungen über das Hochschullehrer-Dienstrecht Gegenstand von Diskussionen. Von der Entkoppelung der Schnittstellen des Assistenten-Dienstverhältnisses vom Erfordernis der Habilitation erhoffte man sich eine Befreiung der Habilitation vom sozialen Druck und damit eine grundsätzlich positive Auswirkung auf das für eine Habilitation erforderliche hohe Niveau der Leistungen in Forschung und Lehre. Dieser Effekt scheint bisher aber im erwarteten Ausmaß (noch) nicht durchgehend garantiert zu sein. In der UOG-Novelle 1990 wurde daher z.B. auch versucht, dem Erfordernis der Qualifikation in der Lehre mehr Gewicht zu geben. Ziel eines neuen Universitäts-Organisationsrechtes muß es sein, die Voraussetzungen und das Verfahren für Habilitationen so zu gestalten, daß eine den Anforderungen des modernen Universitätsbetriebes entsprechende und dem Prinzip der Internationalisierung der Wissenschaften Rechnung tragende tatsächliche Qualifikation gewährleistet wird.

3. "Ist bei einer zukünftigen Novellierung des Universitätsrechts vorgesehen, daß auch die Bereiche UOG, Dienstrecht, Gehaltsrecht, AHStG im Hinblick auf den Dozentenstatus novelliert werden?"

Antwort:

Tatsache ist, daß im Rahmen der jetzt auf breiter Ebene diskutierten Universitätsreform auch das Dienstrecht der Hochschullehrer und dabei auch die derzeit (nur öffentlichrechtlich) statuierten Personalkategorien im Bereich der Universitätslehrer Diskussionsthemen sind.

- 3 -

Blickt man auf die Entstehungsgeschichte des derzeit geltenden Dienstrechtes der Hochschullehrer zurück, ist leicht zu verstehen, daß dieser Aspekt der Universitätsreform einer der schwierigsten sein wird. Es kann daher auch nicht verwundern, daß die Entscheidungsfindung insbesondere zu diesem Fragenkomplex noch keineswegs abgeschlossen ist. Dennoch ist bereits jetzt festzuhalten, daß von einer bloßen Abschaffung von Teilen dienstrechtlicher Ausdifferenzierungen nicht die für eine neue Universitätsstruktur zu fordernde motivatorische Kraft zu erwarten sein wird.

Der Bundesminister:

